

Torath-Chajim.

Das jüdische Religionsgesetz.

Auleitung,

wie der Israelite der Gegenwart nach den Erfordernissen
der Religion und der Zeit sein Leben religions-
gesetzlich zu ordnen habe.

In zwei Abtheilungen.

Erste Abtheilung: Religionsgeschichtlich.

Zweite Abtheilung: Religionsgesetzlich.

Dargestellt

von

Rabbiner Dr. Leopold Stein.

(Preis: 10 Pfennige.)

Straßburg i. E.

J. Schneider's Buchhandlung.

1877.

Torath-Chajim.

Das jüdische Religionsgesetz.

Anleitung,

wie der Israelite der Gegenwart nach den Erfordernissen
der Religion und der Zeit sein Leben religions-
gesetzlich zu ordnen habe.

In zwei Abtheilungen.

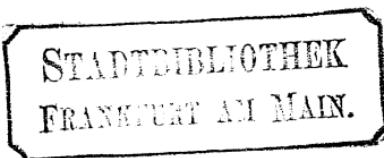
Erste Abtheilung: Religionsgeschichtlich.

Zweite Abtheilung: Religionsgesetzlich.

Dargestellt
von
Rabbiner Dr. Leopold Stein.

(Preis: 10 Pfennige.)

Straßburg i. E.
J. Schneider's Buchhandlung.
1877.



תורת חיים.

(Torath-Chajim).

Religionsgesetzliche Lebensordnung für den Israeliten der Gegenwart.

I. Das Judenthum ist die Religion des Gesetzes, und jeder Israelite ist verpflichtet, sein Leben nach göttlicher Vorschrift zu heiligen und zu ordnen.

II. Die einzige göttliche Urquelle unseres religionsgesetzlichen Lebens ist die heilige Schrift, „die Lehre, die uns Moses anempfohlen, als das Erbe der Gemeinde Jakobs“. (5. B. M. 33, 4.)

III. Die mosaische Lehre und Lebensordnung ist vor Allem Sittengesetz, welches die Pflichten gegen den Nebenmenschen zusammenfaßt in den Worten: „und du sollst lieben deinen Nächsten wie dich selbst“ — die Pflichten gegen Gott in den Worten: „und du sollst lieben den Ewigen, deinen Gott, mit deinem ganzen Herzen, mit deiner ganzen Seele und mit allen deinen Kräften“ — die Pflichten gegen uns selbst

in den Worten: „heilig sollet ihr sein, denn heilig bin ich der Ewige, euer Gott!“

IV. Diese Gesetze sind in unserer Natur begründet und daher der Vernunft von selbst einleuchtend. Allein die mosaische Lehre enthält auch **Satzungen**, welche nicht aus unserem Innern stammen, aber in ihrer Weisheit und Zweckmäßigkeit von Natur und Vernunft willkommen geheißen werden.

V. Die mosaischen Gesetze, deren einleuchtende Zweckmäßigkeit uns in den Worten verkündet ist: „sie sollen euere Weisheit und euere Vernunft sein in den Augen der Völker,“ sind klar und verständlich durch sich selbst. Das gilt auch von den **Satzungen**, insofern sie uns noch obliegen. Wir können und dürfen nicht annehmen, daß dieselben, von Moses selbst, vermittelst einer „mündlichen Lehre,“ ihrem einfachen Sinne wieder entfremdet und durch zahllose Zusätze erweitert worden seien.

VI. Unter der „mündlichen Lehre,“ in ihrer geschichtlich vernünftigen Bedeutung, verstehen wir das lebendige Wort der Religionslehrer und Führer aller Zeiten, denen die Befugniß und Verpflichtung innenwohnt, die religiösen **Satzungen** nach dem Bedürfnisse der Zeit, so daß das Volk dieselben ertragen und üben könne, vernunft- und naturgemäß zu gestalten.

VII. Der Talmud liefert uns Bericht, wie die „mündliche Lehre,“ im Sinne der Fortentwicklung des religiösen Lebens, ihr Amt im zweiten Jahrtausend unserer Religionsgeschichte vielfach umbildend geübt hat. Derselbe ist aber für uns in keiner Beziehung eine Bekenntnisschrift, oder Urquelle göttlicher Mittheilung.

VIII. Gott hat Israel zu einem „Reiche von Priestern“ eingesetzt, das bedeutet; Alle sollen Wissende, Alle in der Lage sein, sich über ihre religiösen Pflichten selbst zu belehren.

Das kann in ihrer fasslichen Weise nur die, allen zugängliche heilige Schrift ermöglichen, nicht der nur den Rabbinern zugängliche, dem Volke aber unsfassbare Tal mud.

IX. Die nachbiblischen Zeiten haben manche vortrefflichen neuen Veranstaltungen getroffen, wie die Errichtung der Synagoge, eines Bethauses außer dem Tempel, in der Zeit Esras und seiner Nachfolger; die Einsetzung des Chanuccafeſteſ in der Zeit der Hasmonäer; die Ordnung des Gottesdienstes und der Gebete in den Zeiten von Mischna und Talmud. — Diese, sowie sonstige rabbinische Bestimmungen, welche an sich vernunft- und naturgemäß, dem religiösen Bedürfnisse der Gegenwart entsprechen, halten auch wir bei der Ordnung unseres religionsgesetzlichen Lebens zu beobachten uns heilig verpflichtet.

X. Alle rabbinischen Satzungen aber, welche das Leben übermäßig belasten und hemmen, die Würde der Religion beeinträchtigen, dem klaren Gottesgesetze in der Schrift Eintrag thun und dasselbe trüben oder gar verunstalten, halten wir uns nicht nur für befugt, sondern für verpflichtet, abzustellen und ihnen in unserem und der Unstigen religionsgesetzlichem Leben einen Raum nicht zu verstatten.

XI. Wir führen hier nur als Beispiele an: das Verbot, wie die Rabbinen es auslegen, ein wollenes Kleid mit einem linnenen Faden zu nähen, den Bart mit dem Scheer-Messer abzunehmen, die Bestrafung des überlebenden Bruders mit der Chaliza, während er die Bruderehe nicht vollziehen kann und darf — in diesen und ähnlichen Gebräuchen liegt nicht Weisheit und Vernunft und von ihnen wird gewiß nicht geurtheilt werden: „nur ein weises und vernünftiges Volk ist diese große Nation.“ (5. B. M. 4, 6).

XII. Insbesondere aber haben wir dabei die, alles Maß überschreitenden Speiseverbote der Rabbinen im Auge. — Die rabbinischen Speisegesetze bezeichnen Tren-

nung von der nichtisraelitischen Gesellschaft; ebendeshalb gebietet unsere Zeit, welche Annäherung unter den Menschen stiftet und den Israeliten in fortwährenden Verkehr mit der nichtisraelitischen Welt versezt, unbedingt deren Besetzung.

XIII. Wir betrachten die Enthaltung vom Genusse mosaisch auch uns noch verbotener Thiere (3. B. M. cap. 11; 5. B. M. cap. 14) — sowie vom Blutgenuss (3. B. M. 17, 12; 5. B. M. 12, 23) — als sittliches Mittel der Enthaltsamkeit, der Heiligung, der Bewahrung unserer Natur vor Schaden und Entwürdigung — nicht als Mittel zur Trennung. — Es heißt deshalb bei diesen biblischen Vorschriften: „und ihr sollt mir heilig sein . . . und ich schied euch“¹⁾ — nicht: ich trennte euch — „von den Völkern.“¹⁾

XIV. Zu jenen rabbinischen Speisegesetzen rechnen wir²⁾: 1. alle Verbote von „Trefa“, mit Ausnahme des klar und reinbiblischen Verbotes von Zerrissenem auf dem Felde; 2. das Verbot der Mischungen von Fleisch und Milch; 3. das Verbot der Spannader; 4. das Verbot des Genusses vom Fleische eines nicht nach rabbinischer Vorschrift — Schechita — geschlachteten Thieres; ebenso 5. das Verbot des Weines, den ein Nichtisraelite gekeltert oder berührt hat, sowie 6. der Milch von einem mosaisch erlaubten Thiere, deren Gewinnung nicht in Gegenwart eines Israeliten stattgefunden hat.

XV. Für alle diese Verbote findet sich im mosaischen Gesetze, nach dessen unzweideutiger Fassung und vernünftigem Verständniß, keine Begründung. Wer daher diese

¹⁾ רַאֲבָדִיל אַתָּכָם 3. B. M. 20,2.

²⁾ S. Schrift des Lebens: über 1) S. 52 u. w.; über 2) S. 36.; über 3) S. 130 u. w.; über 4) S. 137 u. w.; über 5) S. 403. 404.; über 6) S. 405.

erschwerenden Säzungen nicht beobachtet, der hat sich nicht nur gegen das heilige Gesetz nicht verfehlt, sondern zu dessen Wiederherstellung in seiner Reinheit, sowie zur Ermöglichung eines religiösen Lebens in der Gegenwart gewissenhaft und in rettender Weise beigetragen.

XVI. Die beiden, als Bundeszeichen zwischen Gott und Israel geheiligen Grundformen des mosaischen Gesetzes sind die **B**efreiung und der **S**abbath. Jene aber bedingt nicht den Eintritt in den Bund; denn der Jude ist im **B**unde geboren. Auch steht dieselbe als das Zeichen des Bundes am **L**eibe nicht so hoch wie der **S**abbath, der in der **S**chrift an zahllosen Stellen verherrlicht wird, als das Zeichen des Bundes im **Geiste**.

XVII. Ohne **S**abbathfeier ist für die Dauer das Judenthum in Familie und Gemeinde nicht zu erhalten. Ihre Begehung verlangt allerdings Opfer — allein Opfer, große Opfer an Leben und Eigenthum, haben einst unsere Väter für ihr höchstes Gut tausendfältig gebracht; und die Lehre des einigen einzigen Gottes, in welcher die Einigung der Menschheit verheißen ist, verdient die freudigste Hingebung, abgesehen davon, daß die Heiligung des Herzens und die Weihe des Familienlebens, welche jene Feier einbringt, den Schaden am irdischen Gewinne, welchen sie verursacht, reichlichst ersezt. —

XVIII. Darum Ihr Alle, theuere Gefinnungsgenossen, Brüder und Schwestern vom Hause Israel, die Ihr so glücklich seid, diesen heiligen Tag noch zu besitzen — erhaltet, rettet ihn und helfet dadurch am Meisten, ein religiöses Leben in Israel auf biblischer Grundlage neu zu errichten und zu befestigen.

XIX. Zahlreich sind die unnöthigen, eine vernünftige

Sabbathfeier beeinträchtigenden rabbinischen Zusätze, welche zu beseitigen wir Besugniß und Verpflichtung haben. Auch dürfen sich der jüdische Grundbesitzer, Handwerker und Geschäftsmann jeder Erleichterung bedienen, wobei sie nicht persönlich in der Sabbathheiligung gestört werden. — Als verbotene Arbeit ist jede Beschäftigung zu erachten, wodurch die Weihe des Tages verletzt und derselbe zum Werktag erniedrigt wird. —

XX. Außer dem Sabbath sind uns weitere sieben Tage des Jahres, in fünf Feiern, als gottgeheiligte Zeiten anempfohlen und mit den zu ihnen gehörigen Sitzungen mosaisch geboten. — Dazu kommen, als nachmosaisch, Chanucca und Purim. — Die von den Rabbinen hinzugefügten zwölf Feiertage aber, sechs an der Zahl, haben für unsere Zeit keinerlei Begründung mehr, und sind deshalb färmlich, als dem biblischen Gesetze und göttlichen Willen geradezu entgegen, abzustellen. Das ist heilige religiöse Pflicht.

XXI. Sowie der Sabbath, der Tag der Weihe und Erhebung über unser irdisches Schaffen, die Krone der Woche, so ist der Veröhnungstag, der Tag des Geistes und der Erhebung über unsere sinnliche Natur, die Krone des Jahres. — Jeder andere Fasttag aber im Jahre beeinträchtigt nur die Hoheit jenes einzigen Tages und ist dem Geiste der heiligen Schrift zuwider. — Die vier Fasttage, zur Erinnerung an Unfälle während der ersten Zerstörung Jerusalems, sind von dem Propheten Zacharias (8, 19) ausdrücklich aufgehoben worden.

XXII. Sabbath und Feiertage bringen uns ihre hohe Bedeutung zu innigerem Bewußtsein durch den öffentlich Gottesdienst. Dieser heiligt die vorzüglichste Stätte, worauf die überzeugungs- und zeitgemäße Gestaltung des reli-

giösen Lebens sich offenbaren muß. Denn das Gebet, der Ausdruck des Dankes, der Wünsche und Hoffnungen, die wir vor unserem himmlischen Vater äußern, stammt aus unserem innigsten religiösen Denken und Fühlen und muß daher der treueste Spiegel Dessen sein, was wir erleben, erstreben und bedürfen.

XXIII. Darum soll unser Gebet vor Allem Wahrheit sein vor dem Gote der Wahrheit. Wie dürfte das eine Achtung vor dem alten Herkommen befunden, wenn wir noch, wie dies in vielen Gebeten der alten Ordnung geschieht, jammern und klagen vor Gott über Zustände der Verfolgung, welche seine väterliche Huld und Gnade längst beseitigt hat? Diese Gebete müssen in allen Synagogen mit der Wurzel beseitigt werden. Sie sind Unwahrheit, Unverständ und sündhafter Un dank.

XXIV. Ebenso sind die Wünsche um Wiederherstellung des blutigen Opferdienstes gründlich zu beseitigen. Die Propheten haben, im Namen Gottes, über den tiefen Standpunkt dieser Art von Gottesverehrung wiederholt flam mend geredet; die Psalmlisten haben deren Unwert klar und deutlich verkündet; Maimonides hat, in Uebereinstimmung mit Moses, dem Vater aller Propheten (3. B. M. 17, 7), überzeugungsklar nachgewiesen, daß die Opfer ursprünglich nur als eine Abwehr des Götzendienstes zugelassen würden, daß sie aber tief unter dem Gebete stehen. Wie also dürften wir, und zwar für die messianische Zeit, in welcher der Götzendienst beseitigt sein wird, um einen solchen Rückschritt des religiösen Geistes beten zu Gott, dem Urquell der Vernunft, der Israel und die Menschheit zu einer immer höheren geistigen Vervollkommnung voranzuführen gnädig verheissen hat?

XXV. Dasselbe gilt von der Bitte um Wiederherstellung eines jüdischen Reiches und Königthums. Moses hat es als das höchste Ziel aufgestellt, daß nicht ein

Mensch, sondern Gott allein durch sein Gesetz regiere; wie dürften wir für die messianische Zukunft ein tieferes Ziel hinstellen, als Moses am Anfang gesetzt hat?

XXVI. Die messianische Zukunft, in welcher „Gott König sein wird über die ganze Erde, Er einzig und sein Name einzig“; in welcher alle Völker zum Ewigen sich gesellen „und sein Volk sein werden“; in welcher die Menschheit im einigen Gott sich zu einem einigen Bruderbunde, die Erde durch „Recht, Wahrheit und Frieden“ zu einem Garten Gottes und gelobten Lande gestalten wird — diese prophetischen Wünsche und Hoffnungen, verbunden mit dem innigsten Danke gegen Gott für die Erlösung, die er uns bereits angedeihen lassen, sollen, namentlich durch neue, landessprachliche Gebete, zum wahrhaftigen, die Herzen erwärmenden, die Geister erhebenden Ausdrucke in der Synagoge gelangen.

XXVII. Zur Erhaltung der Einheit der Synagoge auf der ganzen Erde soll stets ein entsprechender Theil der Gebete in hebräischer Sprache, der größere Theil aber in der Allen, von Kündheit an theueren und natürlich zugänglichen Mutter- und Landessprache bestehen.

XXVIII. Um Andacht und Würde zu erhalten, namentlich aber dem wichtigsten Theile des Gottesdienstes, der Verkündigung des göttlichen Wortes, den gebührenden Raum zu gewähren, ist das Uebermaß der Gebete zu beschränken, jede vermeidliche Wiederholung, wie z. B. des Kaddisch-Gebetes, zu unterlassen, und namentlich die allsabbathliche Vorlesung aus der Tora in kürzeren Abschnitten vorzutragen, diese aber durch Predigt und Schrifterklärung dem Verständniß des Volkes immer näher zu bringen. — Die Tora-Vorlesung findet in hebräischer, die Vorlesung der Abschnitte aus den beiden anderen Theilen der Schrift in der Landessprache statt.

XXIX. Die Anerkennung der rabbinischen Anordnungen.

als von Gott stammend ist aus den Gebeten zu entfernen. So z. B. ist das Anzünden des Chanuccalichtes, das Lesen des Hallel, rabbinischen, nicht biblischen Ursprungs. Wenn wir nun Solches im Gebete als göttliches Gebot bezeichnen, so ist das eine Hinzufügung zur Tora, die Moses wiederholt verboten hat¹⁾. — Dieses thue der Achtung vor den zweckmäßigen Einrichtungen der Rabbinen keinen Eintrag; sie dürfen nur nicht als göttlich bezeichnet werden.

XXX. Die zur Abhaltung eines Gottesdienstes nothwendige Anzahl von zehn religiösmündigen, männlichen Theilnehmern beruht auf keiner biblischen Vorſchrift, und ist die gemeinsame, erweckende Andacht auch von weniger Personen zu gestatten und zu empfehlen. Diese Verbefferung wird namentlich kleinen Gemeinden sehr zu Statten kommen²⁾.

XXXI. Die biblischen Gebräuche des Feststraufes am ersten Tage des Hüttenfestes (Lulab) und des Blasens auf dem Horne am Neujahrstage (Schophar) haben auch dann stattzufinden, wenn das Fest auf einen Sabbath fällt.

XXXII. Dem religiösen Gefeze des Blasens ist mit vier Tönen (קָרְבָּן) vollkommen Genüge geleistet, und diese Einrichtung, zur Wahrung der Andacht und zur Würde jener gottesdienstlichen Handlung, sehr zu empfehlen.

XXXIII. Außer dem öffentlichen Gottesdienste ist der so wichtige und bedeutungsvolle häusliche Gottes-

1) Statt: „der uns geboten hat“ **אשר קדשנו... וצורנו** (אשר) heißt es: „zu dessen großen Namens Verehrung“ **לזכרו שמו הגדול** (אשר לזכרו שמו הגדול) ... **... קוראים** ... **אנר מדלינים** u. w. ... **אנר** u. w. ...

2) In einer talmudischen religiösen gesetzlichen Schrift heißt es von der Abhaltung eines Gottesdienstes mit Kaddisch und Borechu: „unsere abendländischen Lehrer (in Palästina) sagen, man dürfe mit sieben Personen beten; Manche sagen, selbst mit sechs.“ — (Sopherim 10,7. —

dienst sorgfältigst anzubauen. Durch denselben treten wir erst recht innig in Verbindung mit Gott. Beim öffentlichen Gottesdienste fehren wir gleichsam bei Gott ein, beim häuslichen Gottesdienste aber kommt Gott zu uns, um uns und unser Haus zu heiligen. — Die häusliche Erbauung besteht in Morgengebet, Tischtgebet und Abendgebet, möglichst in Familiengemeinschaft, verbunden mit dem Lesen in der heiligen Schrift, sowie in anderen nichtbiblischen erhebenden Schriften. — Am Sabbath gesellen sich dazu freudige Lieder zur Hebung unserer weihevollen Freitagabende, am Pesachvoraussicht die beseligende Familienfeier des „Seder“, zum Freudenthale die Schmückung der Festhütte durch der Kinder Hand, am Chanuccafeste das Anzünden der Lichter. — Die zeitgemäße Pflege des häuslichen Gottesdienstes erweckt Freude und beglückenden Frömmuth bei Alt und Jung; denn das Judenthum ist eine Religion der Freude.

XXXIV. Verhängt Gottes heiliger Rathschluß über unser Haus schmerzliche Verluste, so sollen unsere Trauergebräuche nicht Zeichen der Enthaltung und unmäßigen Schmerzes sein. Das ist gegen den ausdrücklichen Willen unseres erhabenen Lehrers Moses, welcher uns vor dergleichen warnt, indem er uns zuruft: „Kinder seid ihr dem Ewigen, eurem Gottes!“ (5. B. M. 14, 1.) — Es ist daher das verwildernde Wachsenlassen des Bartes und das Einreissen in die Kleider, als dem mosaischen Gesetze und dem menschlichen Gefühle widerstrebend, zu beseitigen.

XXXV. Zu erhalten sind: das Anzünden eines Gedenklichtes — denn „eine Leuchte Gottes ist die Seele des Menschen“ — die Zurückgezogenheit von weltlichen Freuden, sowie das Beten des „Kaddisch“ (Heiligungsgebetes) — Letzteres nicht um dadurch die Seligkeit unserer Dahingeschiedenen zu befördern, das ist verwerflich und unjüdische Anschauung — sondern um den Kindern die hohe Pflicht zu

vergegenwärtigen, an der Stelle ihrer Eltern den Namen Gottes unter den Menschen zu heiligen und sein himmlisches Reich auf Erden herbeiführen zu helfen. —

XXXVI. Die Synagoge selbst soll in unserer Zeit, welche, wie insbesondere die Geschichte Israels kundthut, die Morgenröthe eines Reiches der Freiheit und der Gerechtigkeit unter den Menschen anzeigt, aufhören eine trauernde zu sein; denn mit großem Erbarmen hat sich Gott seiner Gemeinde Israel zugewendet. Erhebender Gesang und die Freude erweckenden Wirkungen der Tonkunst sollen unser Bethaus verherrlichen, welches, die große Vergangenheit des Judenthums mit der größeren Zukunft Israels und des Menschengeschlechts in Verbindung bringend, mehr und mehr sich würdig erweisen soll, genannt zu werden „ein Bethaus für alle Völker.“ —
